

LIBANON

Beschluss Nr. 557/1 vom 18.11.2020 zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von ToBRFV durch eingeführtes Saatgut von Tomate und Paprika

(قرار 1/557 الوقاية من دخول وانتشار فيروس فاكهة الورد البني في بذور البندورة والفليفلة المستوردة 2020/11/18)

Quelle: <http://77.42.251.205/AmendedArticles.aspx?lawId=286448>, aufgerufen am 19.10.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Arabischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.10.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► **M1** Beschluss Nr. 66/1 vom 17.03.2021

Beschluss Nr. 557/1 vom 18.11.2020 zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von ToBRFV durch eingeführtes Saatgut von Tomate und Paprika

...

Artikel 1

Sendungen von Saatgut von Tomate (*Solanum lycopersicum*) ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen, das folgende Angaben in der Rubrik zusätzliche Erklärungen enthält:

1. Amtliche Feststellung, dass die Mutterpflanzen des Saatguts auf einer Produktionsfläche erzeugt wurden, die in einer amtlichen Kontrolle für frei von dem Virus ToBRFV befunden wurde.¹
2. Amtliche Feststellung, dass das Saatgut oder die Mutterpflanzen des Saatguts in einer RT-PCR für frei von dem Virus ToBRFV befunden wurde(n).²
3. Den Namen der Produktionsfläche.
- **M1. 4.** Zur Einfuhr bestimmtes Saatgut von Tomate, das vor dem 15.08.2020 geerntet wurde, ist von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 des Artikels 1 des Beschlusses 557/1 vom 18.11.2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 ausgenommen, sofern das der Sendung beigefügte Pflanzengesundheitszeugnis folgende Angaben in der Rubrik zusätzliche Erklärungen enthält:

"Das Saatgut wurde vor dem 15. August 2021 geerntet und die Mutterpflanzen oder das von diesen Pflanzen gewonnene Saatgut sind in einer RT-PCR für frei von dem Virus ToBRFV befunden worden."³ Zusätzlich ist der Erzeuger anzugeben, um die Rückverfolgbarkeit der Produktionsfläche der Mutterpflanzen zu gewährleisten. ◀

¹ Anmerkung des JKI: The production site of the mother plants of the seeds have undergone official inspection and have been found free from virus ToBRFV.

² Anmerkung des JKI: The mother plants or the seeds obtained from these plants have undergone RT-PCR and have been found free from virus ToBRFV.

³ Anmerkung des JKI: The seeds were harvested before 15 August, 2021 and the mother plants or the seeds obtained from these plants have undergone RT-PCR and have been found free from virus ToBRFV.

Artikel 2

Sendungen von Saatgut von Gemüsepaprika (*Capsicum*) ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen, das folgende Angaben in der Rubrik zusätzliche Erklärungen enthält:

1. Das importierte Saatgut von Gemüsepaprika gehört zu einer Sorte, die resistent gegenüber ToBRFV ist.⁴

oder

Das eingeführte Saatgut wurde in einer RT-PCR für frei von ToBRFV befunden.⁵

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt 45 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Beirut, 18.11.2020

Minister für Landwirtschaft

Abbas Mortada

⁴ Anmerkung des JKI: The imported seed of bell pepper *Capsicum* are of a cultivar known to be resistant to ToBRFV.

⁵ Anmerkung des JKI: The imported seeds have undergone RT-PCR and have been found free from ToBRFV.